
Satzung zum Verfahren zur Wahl der Intendantin/des Intendanten sowie zur Festlegung der inhaltlichen Anforderungen an das Amt der/des Intendantin/-en und der Voraussetzungen für die Direktoren bei Deutschlandradio

**Beschlossen vom Verwaltungsrat am 19.11.2025
Beschlossen vom Hörfunkrat am 04.12.2025**

In Kraft seit 04.12.2025.

Satzung

**zum Verfahren zur Wahl der Intendantin/des Intendanten
sowie zur Festlegung der inhaltlichen Anforderungen an das Amt
der/-s Intendantin/-en
und der Voraussetzungen für die Direktoren
bei Deutschlandradio**

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Wahl der Intendantin/des Intendanten bei Deutschlandradio und legt die inhaltlichen Anforderungen an das Amt der/des Intendantin/-en fest. Sie gilt für alle Beteiligten und beschreibt die Anforderungen, das Verfahren und die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Wahl. Weiterhin enthält sie Bestimmungen zur Berufung der Direktorinnen und Direktoren

§ 2 Inhaltliche Anforderungen an die Intendantin/den Intendanten

Es gelten die Vorgaben aus § 26 Abs. 2 lit. a) bis e) des Deutschlandradio-Staatsvertrages. Darüber hinaus sollen gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages u. a. die nachfolgenden inhaltlichen Kriterien für die Wahl der Intendantin/des Intendanten leitend sein:

- a) Abgeschlossenes Studium, bevorzugt mit journalistischer, medienwissenschaftlicher, ökonomischer oder juristischer Ausrichtung;
 - b) herausgehobene berufliche Tätigkeiten, bevorzugt in einem Medienunternehmen, mit entsprechender Personal- und Budgetverantwortung;
 - c) vertieftes Wissen über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die rundfunkpolitischen Rahmenbedingungen in Deutschland;
 - d) Kenntnisse über Deutschlandradio, seine Angebote und seine Aufsichtsgremien;
 - e) hohe Identifikation mit den Angeboten von Deutschlandradio und denen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- und
- f) breite Erfahrung im Umgang mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit, der Politik und der Presse.

§ 3 Voraussetzungen für das Amt einer/-s Direktorin/-s

Der Intendant legt die jeweiligen Voraussetzungen für das Amt der Direktorinnen und Direktoren unter angemessener Berücksichtigung von Anforderungen nach § 2 Satz 2 lit. a) – f) im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat fest.

§ 4 Öffentliche Ausschreibung und Verfahren zur Wahl der Intendantin/ des Intendanten

- (1) Die inhaltlichen Anforderungen gemäß § 26 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages und § 2 dieser Satzung sind Grundlage für die öffentliche Ausschreibung zur Besetzung des Amtes, die mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn, bei vorzeitigem Ende der Amtszeit der/des amtierenden Intendantin/Intendanten unverzüglich zu erfolgen hat. Die Ausschreibung ist im Internetauftritt des Deutschlandradio und in einem überregionalen Presseangebot unter Setzung einer Bewerbungsfrist von sechs Wochen zu veröffentlichen. Einzelheiten hierzu entscheidet die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung über einen Vorschlag nach § 26 Abs. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages eine Kommission bilden, in der der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Staatsvertrages ein Drittel nicht übersteigen darf und an der ein vom Hörfunkrat zu entsendendes Mitglied des Präsidiums des Hörfunkrates, welches keines nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Staatsvertrages sein darf, mit beratender Stimme teilnimmt. Der Verwaltungsrat wird dem Hörfunkrat mindestens eine Kandidatin/einen Kandidaten vorschlagen.
- (3) Die Wahl der Intendantin/des Intendanten erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages. Die Zahl der Wahlgänge im Hörfunkrat beträgt bis zu drei, es sei denn, der Hörfunkrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor Beginn des ersten Wahlganges etwas anderes.
- (4) Kommt eine Wahl der Intendantin/des Intendanten nach Abs. 3 nicht zustande, beschließt der Verwaltungsrat unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen, einen neuen Wahlvorschlag. Dabei ist er nicht auf den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausschreibungsverfahren beschränkt.

§ 5 Amtszeit der Intendantin/ des Intendanten

Die Amtszeit der Intendantin/des Intendanten beträgt gemäß § 26 Abs. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages fünf Jahre. Eine vorzeitige Entlassung der Intendantin/ des Intendanten ist nur unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 des Deutschlandradio-Staatsvertrages zulässig.

§ 6 Berufung und Amtszeit einer/-s Direktorin/-s

Die Dauer der gemäß §§ 27 Abs. 2 Satz 2, 26 Abs. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages festzulegenden Amtszeit einer/-s Direktorin/-s beträgt fünf Jahre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 4. Dezember 2025 in Kraft.